## 2. Grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung

In diesem Abschnitt werden Fragen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung behandelt. Zudem werden auch Fragen aus dem Strafgesetzbuch zu relevanten Fragestellungen beantwortet.

In diesem Zusammenhang werden auch Fragen zum Waffenund Betäubungsmittelrecht betrachtet.

### 2.1 Allgemeine Fragen

#### Was ist die Funktion der Grenze?

Die Grenze bzw. die Grenzlinie hat eine Absperr- bzw. Filterfunktion.

# Welche Behörden sind auch noch an den Grenzen eingesetzt bzw. können dort eingesetzt werden?

Eingesetzt sind bzw. werden neben der BPOL auch der Zoll, die Landespolizei sowie die Bundeswehr.

# Die Aufgabe Grenzschutz wird durch die Entwicklung der EU beeinflusst! Warum?

Zwischen den Schengen-Staaten finden keine Grenzkontrollen statt. Die Staatsgrenzen können an jeder Stelle überschritten werden. Die Aufgabe Grenzschutz wird mittlerweile nicht nur von Deutschland allein, sondern grenzübergreifend durchgeführt (GUA, FRONTEX, Polizeiverträge, gemeinsame Streifen etc.).



### Lernvideo zur Unterscheidung Binnengrenze/ Außengrenze

Für den Inhalt der durch QR-Codes verlinkten Seiten/Videos ist ausschließlich der Autor verantwortlich.

#### Wer ist Ausländer im Sinne des AufenthG?

Ausländer ist jede bzw. jeder, die/der nicht Deutsche(r) i. S. d. Art. 116 I GG ist (§ 2 I AufenthG).

#### Wer ist EU-Bürger?

EU-Bürger ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzt.

Zu beachten ist hier insbesondere das Freizügigkeitsgesetz/EU, welches auf EU-Bürger anwendbar ist. Dies ist ein nationales (deutsches) Gesetz.

#### Wer ist EWR-Bürger?

EWR-Bürger ist jeder, der die Staatsangehörigkeit von Norwegen, Island oder Liechtenstein besitzt. Merkbegriff: NIL-Staaten!

Gemäß  $\S$  12 Freizügigkeitsgesetz/EU – abgekürzt FreizügG/EU – gilt das FreizügG/EU auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Schweizer genannt werden. Diese fallen nicht unter das FreizügG/EU. Dieser Personenkreis hat aber Freizügigkeitsrechte gemäß dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU.

### Wer ist Drittstaatsangehöriger?

Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die weder Unions-/EWR-Bürger noch Staatsangehöriger der Schweiz ist und kein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen kann. Die Definition findet sich in Art. 2 Nr. 6 des Schengener Grenzkodex (SGK).

Was versteht man unter dem primären, was unter dem sekundären Gemeinschaftsrecht?



Umfasst die **Grundordnung der EU** (Regelung der Arbeitsweise und Zuständigkeiten)

- EU-Gründungverträge und Änderungsverträge
- Beispiel: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag)

## Abgeleitetes Recht

(verschiedene Rechtsakte)

- 1. Verordnungen (gelten unmittelbar)
- Richtlinien (müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden)
- Beschlüsse (unmittelbar anzuwendende Einzelfallregelung),
- 4. Empfehlungen,
- Stellungnahmen (beides sind unverbindliche Äußerungen)

Primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht

#### Merke:

Die Verordnungen der EU, z. B. die sog. EUVisaVO, gelten unmittelbar und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

# Was ist der Unterschied zwischen der Passbesitzpflicht und der Passmitführungspflicht?

Passbesitzpflicht	Passmitführungspflicht
Der Ausländer muss über einen gülti- gen, für ihn ausgestellten Pass verfügen (§ 3 I AufenthG).	Eine Mitführungspflicht besteht gem. § 13 I S. 2 AufenthG nur für den Grenzübertritt.
Kann er diesen Pass nicht entsprechend beibringen • bei Vorsatz: Straftatverdacht gem. § 95 I Nr. 1 bzw. Nr. 3 AufenthG • bei Fahrlässigkeit: Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gem. § 98 I AufenthG	Bei Vorsatz/Fahrlässigkeit:  • Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gem. § 98 III Nr. 3 AufenthG  → Dies gilt auch beim Überschreiten der Binnengrenzen.

#### Welche Aufenthaltstitel kennen Sie?

Gemäß § 4 I S. 2 AufenthG werden die Aufenthaltstitel erteilt als

- Visum im Sinne des § 6 I Nr. 1 und III (AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Blaue Karte EU (§ 18b II AufenthG)
- ICT-Karte (§ 19 AufenthG),
- Mobile ICT-Karte (§ 19b AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG),
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG).

#### Welche Visa-Arten kennen Sie?

Visum der Kategorie <b>A</b>	Dieses Visum berechtigt nicht zur Einreise, sondern nur zur Durchreise durch die internationalen Transit- zonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitglied- staaten während einer Zwischenlandung (s. auch § 6 I Nr. 2 AufenthG).
Visum der Kategorie C (Schengen-Visum)	Dieses Visum wird nach den Bestimmungen des Visa- kodex erteilt. Es gilt für kurzfristige Aufenthalte im Schengen-Gebiet von max. 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Es spielt dabei keine Rolle, von welchem Schengen-Staat dies erteilt wurde (s. auch § 6 I Nr. 1 AufenthG)
Visum der Kategorie C-Transit (Schengen-Visum)	Dieses Visum wird für Zwecke der Durchreise durch das Schengen-Gebiet erteilt. Die zulässige Aufenthalts- dauer entspricht der geplanten Dauer der Durchreise (s. auch § 6 I Nr. 2 AufenthG).
Visum der Kategorie D (nationales Visum)	Dieses Visum wird für längerfristig geplante Aufenthalte (länger als 90 Tage) erteilt. Es berechtigt, sich nach rechtmäßiger Einreise frei im Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten zu bewegen, soweit die Voraussetzungen des Art. 6 I SGK vorliegen (s. auch Art. 19 I SDÜ).

### Was ist eine Grenzübertrittsbescheinigung?

Für die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) gibt es im AufenthG keine entsprechende Rechtsgrundlage. Die GÜB ist kein Aufenthaltstitel. Mithilfe der GÜB werden Drittstaatsangehörige – unter Bestimmung einer Frist – zur Ausreise aufgefordert. Bei erfolgter Ausreise wird die GÜB bei der zuständigen Grenzpolizei abgegeben.

### Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

### Unterscheide zwischen:

Die Fiktionsbescheinigung gem. § 81 IV AufenthG ist eine Bescheinigung, die einem Ausländer ausgestellt wird, wenn dieser die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt hat. Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang Visa nach § 6 I AufenthG.

Die Fiktionsbescheinigung gem. § 81 III AufenthG ist eine Bescheinigung, die einem Ausländer ausgestellt wird, wenn sich dieser ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig in Deutschland aufhält und einen Aufenthaltstitel beantragt. Diese Fiktionsbescheinigung berechtigt nicht zur Einreise nach Deutschland und in andere Schengen-Mitgliedsstaaten.

Wird der Antrag nach Ablauf der erlaubnisfreien Aufenthaltstage gestellt, entfaltet der Antrag lediglich eine Aussetzung der Abschiebung.

# Nennen Sie deklaratorische Aufenthaltstitel mit der dazugehörigen Rechtsgrundlage!

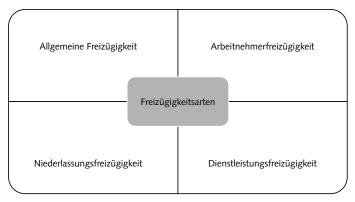
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern (§ 5 FreizügG/EU)
- Daueraufenthaltskarte (§ 5 VI FreizügG/EU)
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre Familienangehörigen (§ 28 AufenthV)
- Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber (§ 63 I AsylVfG)
- Aufenthaltserlaubnis für assoziationsrechtlich begünstigte türkische Staatsangehörige gem. § 4 V AufenthG

### Welche Freizügigkeitsarten gibt es?

• Allgemeine Freizügigkeit

aufhalten zu dürfen.

- Das Recht auf allgemeine Freizügigkeit ist das Recht, sich auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen.
- Arbeitnehmerfreizügigkeit
   Die sog. Arbeitnehmerfreizügigkeit beinhaltet das Recht, sich auf den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung oder Arbeitssuche
- Niederlassungsfreizügigkeit
  Die Niederlassungsfreizügigkeit beschreibt das Recht, in den
  Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Unternehmen zu
  gründen und zu leiten sowie eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben.
- Dienstleistungsfreizügigkeit
  Das Recht auf Dienstleistungsfreizügigkeit beinhaltet, dass man
  auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
  entweder selbst Dienstleistungen erbringen darf oder diese
  empfangen kann.



Übersicht Freizügigkeitsarten

### Welche Regelungen trifft das FreizügG/EU?

Durch das FreizügG/EU wird die Einreise und der Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (der sog. Unionsbürger) und deren Familienangehörigen geregelt (vgl. § 1 FreizügG/EU).

#### Wer ist Familienangehöriger im Sinne des Freizügigkeitsrechts?

- Ehegatte/Lebenspartner oder Verwandter in absteigender Linie bis 21 Jahre (vgl. § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU)
- Verwandter in absteigender Linie ab 21 Jahre oder in aufsteigender Linie, wenn Unterhalt gewährt wird (vgl. § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU)

# Erläutern Sie, auf welche Staatsangehörigen, außer den Unionsbürgern, das FreizügG/EU noch anwendbar ist.

Das FreizügG/EU ist auf die Staatsangehörigen von Norwegen, Island, Liechtenstein ebenfalls anwendbar (vgl. § 12 FreizügG/EU).

# Woraus ergibt sich, dass auch Schweizer Staatsangehörige in Deutschland freizügig leben dürfen?

Dies ergibt sich aus dem Freizügigkeitsabkommen, welches die Europäische Gemeinschaft mit der Schweizer Eidgenossenschaft am 21.06.1999 geschlossen hat.

### Erläutern Sie, was unter einer Urkunde zu verstehen ist.

Eine Urkunde ist eine **verkörperte Gedankenerklärung**, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr **Beweis zu erbringen** und ihren **Aussteller erkennen** lässt

## Welche Funktionen bzw. welche Bedeutung hat ein Pass?

Ein Pass

- dient der Feststellung der Identität und insbesondere der Staatsangehörigkeit,
- stellt ein völkerrechtlich verbindliches Rückübernahmeversprechen gegenüber anderen Staaten dar,
- ist ein Rückübernahmeversprechen des Ausstellerstaates gegenüber dem Passinhaber.

## Nennen Sie die Befreiungen von der Aufenthaltstitelpflicht nach der AufenthV.

Die wichtigsten Regelungen sind §§ 16, 17, 18, 19 AufenthV für den Kurzaufenthalt und § 41 AufenthV für den langfristigen Aufenthalt.

Befreiung von der AT<sup>12</sup>-Pflicht durch die AufenthV

Relevant für den Kurzaufenthalt	Relevant für langfristigen Aufenthalt
§§ 16 bis 19 AufenthV § 16 – Vorrang älterer Sichtvermerks- abkommen § 17 – Visapflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit § 18 – AT-Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose § 19 – AT-Befreiung für Inhaber dienst- licher Pässe	§ 41 AufenthV

## Erläutern Sie den Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen gemäß Art. 16 AufenthV.

Der Begriff Sichtvermerk steht gleich mit dem Visum sowohl für den kurzfristigen als auch für den langfristigen Aufenthalt in Deutschland.

### § 16 AufenthV beinhaltet den Satz:

Inhaber der in der Anlage A zu dieser Verordnung genannten Dokumente sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthaltes, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit ...

Wichtig ist zu verstehen, dass es hier um den Kurzaufenthalt gem. § 1 II AufenthV geht, also das Überschreiten eines Kurzaufenthaltes, 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, im Schengen-Gebiet.

<sup>12 =</sup> Aufenthaltstitel.

Die Dauer des sichtvermerksfreien Aufenthaltes richtet sich dann, vor Inkrafttreten der EUVisaVO, nach dem geschlossenen Sichtvermerksabkommen mit den jeweiligen Staaten. Hierunter fallen u. a.

- Japan,
- Korea,
- Panama,
- und Brasilien.

Demnach können sich also Personen, die Inhaber der in Anlage A dieser Verordnung genannten Dokumente sind, max. 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten und weitere max. 90 Tage visumsfrei in Deutschland.

#### MERKSÄTZE zu § 16 AufenthV:

- Voraufenthaltszeiten in Deutschland und in anderen Schengen-Staaten werden auf die Aufenthaltsdauer nicht angerechnet,
- Das bedeutet, mit jeder Einreise über die Bundesgrenze dürfen sich diese Personen 90 Tage visafrei gem. Sichtvermerksabkommen in Deutschland aufhalten,
- In den anderen Schengen-Staaten wird der Aufenthalt in Deutschland jedoch angerechnet.

# Erläutern Sie die Begünstigung für Angehörige bestimmter Staaten nach § 41 AufenthV!

Hier geht es um die Angehörigen der Staaten von

- Australien,
- Israel,
- Japan,
- Kanada,
- der Republik Korea,
- · Neuseeland,
- der Vereinigten Staaten von Amerika,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland<sup>13</sup> (Staaten genannt in § 41 I AufenthV),

<sup>13</sup> Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 18. Dezember 2020.

- · Andorra.
- Brasilien,
- El Salvador,
- · Honduras.
- Monaco
- und San Marino (Staaten genannt in § 41 II AufenthV).

Für all diese Staatsangehörige gilt, dass sie auch visumsfrei nach Deutschland einreisen dürfen, obwohl sie einen langfristigen Aufenthalt planen. Jedoch wird von diesen Staatsangehörigen gefordert, dass sie sich innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise einen erforderlichen Aufenthaltstitel einholen (§ 41 III AufenthV).

Staatsangehörige von <u>Australien</u>, <u>Israel</u>, <u>Japan</u>, <u>Kanada</u>, <u>der Republik Korea</u>, <u>Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika (Staaten gem. § 41 I AufenthV)</u> dürfen **auch dann** visumsfrei einreisen, wenn sie in ihrer Planung eine **Erwerbstätigkeit** aufnehmen wollen. Dies wird dann auf dem einzuholenden Aufenthaltstitel vermerkt. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit darf aber erst erfolgen, wenn diese von der ausstellenden Behörde genehmigt wurde.

Die Staatsangehörigen von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino müssen demnach, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, bereits vor der Einreise einen Aufenthaltstitel beantragen, welcher eine ausdrückliche Genehmigung hierfür enthält.

In der Regel wird diesen Staatsangehörigen ein Visum für den langfristigen Aufenthalt nach § 6 AufenthG erteilt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG.